

Kompetenz nimmt der Vorsitzende im Auftrag des Staatsrates die ständig zu erfüllenden Aufgaben des Staatsrates wahr. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den von ihm ausdrücklich beauftragten Stellvertreter für die Zeit der Abwesenheit vertreten.

In der Zusammensetzung des Staatsrates widerspiegelt sich wie in der Volkskammer selbst die Zusammenarbeit aller unter Führung der Partei der Arbeiterklasse in der Nationalen Front der DDR zusammenwirkenden Kräfte des Volkes.

Der Vorsitzende des Staatsrates ist der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED. Darin kommt der in der Verfassung festgelegte Grundsatz der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei unmittelbar zum Ausdruck. Zugleich wird damit der auch international anerkannten Praxis Rechnung getragen, daß die sozialistischen Staaten bei grundsätzlichen Entscheidungen und in den bi- und multilateralen auswärtigen Beziehungen in erster Linie durch die Generalsekretäre der führenden marxistisch-leninistischen Parteien repräsentiert werden.

Mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglieder des Staatsrates gehören den leitenden Organen der SED an. Der Vorsitzende des Ministerrates und der Präsident der Volkskammer sind Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB und die Vorsitzende des DFD sind Mitglieder des Staatsrates. Entsprechend den Prinzipien der Bündnispolitik der Arbeiterklasse wirken die Vorsitzenden sowie Mitglieder aller befreundeten Parteien als Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. als Mitglieder des Staatsrates.

Der Staatsrat der DDR ist folglich ein zentrales Organ der Staatsmacht, dessen Funktion, staatsrechtliche Stellung und Befugnisse nicht mit denen des Staatsoberhauptes in kapitalistischen Ländern zu vergleichen sind.

In den meisten bürgerlichen Staaten beschränkt sich die Funktion des Staatsoberhauptes im wesentlichen auf Repräsentationspflichten und auf die Ausübung bestimmter hoheitsrechtlicher Befugnisse, z. B. die Ernennung von Beamten und Offizieren, die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, die Wahrnehmung von Gnadenrechten, die

völkerrechtliche Vertretung. Es gibt jedoch auch kapitalistische Länder, in denen die Stellung des Staatsoberhauptes weit über diese Funktion hinausgeht, wie in Frankreich und in den USA.

Auch der Reichspräsident der Weimarer Republik hatte entsprechend der Reichsverfassung weitgehende Befugnisse, wie das Recht, mit Hilfe von Notverordnungen nicht nur gegen den Willen des Reichstages Regierungsakte durchzusetzen, sondern den Reichstag sogar aufzulösen; das Recht, verfassungsmäßig gewählte Länderregierungen aufzulösen; die Reichswehr im Falle der Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ einzusetzen und Grundrechte „ganz oder zum Teil“ außer Kraft zu setzen. Die Ausübung dieser Befugnisse durch den Reichspräsidenten von Hindenburg im Interesse nationalistischer, militaristischer und konservativer Kreise trug wesentlich zur Aushöhlung der Weimarer Republik bei und ebnete den Weg zur Machtergreifung des Faschismus.

Die bürgerliche Staatslehre ist darum bemüht, dem höchsten Staatsamt einen Schein von Neutralität, Unparteilichkeit und Erhabenheit zu verleihen und es so als von den Klassenbeziehungen unabhängig erscheinen zu lassen. So stellt die Staatsrechtswissenschaft der BRD den Bundespräsidenten als den „Hüter der Verfassung“, als „eine politisch sterilisierte, rein repräsentative Figur“² dar. Das Amt des Bundespräsidenten hänge „wie kein anderes von der Person ab, die es ausfüllt“³. W. Hamei hebt „sein verfassungsrechtliches Wächteramt“ hervor. Dem Staatsoberhaupt sei eine „besondere Würde“ zuzusprechen. Im Begriff des Staatsoberhauptes mischten sich „Werte des Amtes und angelegene positive Rechte der Macht“⁴.

Wie sehr im einzelnen auch die bürgerliche Staatsrechtswissenschaft versuchen mag, der Institution des Staatsoberhauptes einen Schein von politisch neutraler Repräsentanz und würdevoller Weihe zu verleihen, in der Praxis erweist sich dieses Amt im bürgerlichen Staat als ein bedeutendes Instrument der Klassenherrschaft der Bourgeoisie.

-
- 2 T. Schramm, Staatsrecht, Bd. III, Köln/Berlin (West)/Bonn/München 1971, S. 10 f.
 - 3 a. a. O., S. 11; ähnlich auch W. Hamei, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, Berlin (West) 1971, S. 157 ff.
 - 4 Vgl. a. a. O., S. 159 ff.